



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA)

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA).¹**§ 1****Elektronische Rechnungen**

(1) Elektronische Rechnungen sind im Land Sachsen-Anhalt durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), mit Sitz in Sachsen-Anhalt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert und vom jeweiligen Betrag der Rechnung spätestens ab dem 18. April 2020 nach Maßgabe einer Verordnung nach § 2 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

§ 2**Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,
2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie
3. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

Begründung

- § 1 regelt den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen. Daneben wird die elektronische Rechnung legal definiert.
- § 2 enthält für die Landesregierung eine Verordnungsermächtigung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass notwendige Ausführungsvorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs ressortübergreifend einheitlich gestaltet werden.
- § 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.